


Abschrift

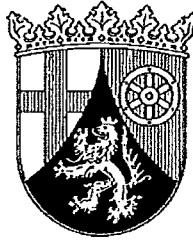
Aktenzeichen:

1 U 26/11

3 O 561/09 LG Frankenthal (Pfalz)

Verkündet am 06.02.2013

 Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Witt, Habersaathstraße 58,
10115 Berlin

gegen

Clerical Medical Investment Group Limited, vertreten durch den Vorstand Jo Dawson, ver-
tr.d.die Vorsitzende, Boschstraat 21/23 P.O. Box 377, 6200 AJ Maastricht, Niederlande

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatzes aus Versicherungsvertrag

hat der 1. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzen-
den Richter am Oberlandesgericht Geisert, den Richter am Amtsgericht Zweig und den
Richter am Oberlandesgericht Klüber

auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2012

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 6. Januar 2011 teilweise geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, - in Höhe von 46.804,60 € als Gesamtschuldnerin neben dem Zeugen [REDACTED] - an die Klägerin 48.020,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11. Januar 2010 zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte Witt, Heidelberg, in Höhe von 1.641,96 € freizustellen.
 3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits in erster und zweiter Instanz werden der Beklagten auferlegt.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung der Klägerin durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, einem englischen Lebensversicherer, Ersatz eines Vertrauensschadens wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags.

Die Beklagte bietet eine Kapitallebensversicherung Wealthmaster Noble an, bei der mit einer Einmalzahlung Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs erworben werden. Die Beklagte garantiert den Anlegern, dass der Wert des einzelnen Poolanteils nicht fallen kann. Der Vertragswert des Anlegers ist das Produkt aus der Anzahl der ihm zugewiesenen Poolanteile und dem Anteilswert. Das den verschiedenen Pools der Beklagten zugrunde liegende Gesamtvermögen wird von der Beklagten als Teil ihres Lebensversicherungsfonds am Aktien- und Rentenmarkt investiert. Im Rahmen des sog. Glättungsverfahrens (Smoothing) bildet die Beklagte mit einem Teil der durch die Investitionen der Vermögenswerte erzielten Rendite Reserven und gibt nur den verbleibenden Teil während der Vertragslaufzeit in Form des garantierten Wertzuwachses weiter. An den gebildeten Reserven können die Anleger durch einen – nicht garantierten – Fälligkeitsbonus beteiligt werden, der dem Wert der Anteile hinzugerechnet wird.

Dieses Versicherungsprodukt der Beklagten, das von der Europäischen Marketing- und Finanzmanagement AG (EMF) als Masterdistributorin und von Untervermittlern vertrieben wurde, stellte der Zeuge [REDACTED] der Klägerin, deren Mutter aufgrund einer Werbeanzeige in der Tageszeitung mit dem Zeugen Kontakt aufgenommen hatte, im Februar 2002 vor. Die Klägerin wollte den Erlös aus einem Grundstücksverkauf anlegen. An dem Grundstück hatten ihre Eltern ein Nießbrauchsrecht. Durch Vereinbarung vom 5. September 2001 wurde auch am Anspruch der Klägerin gegen die Bank auf Auszahlung des Erlöses aus dem Immobilienverkauf ein Nießbrauchsrecht der Eltern bestellt. Nach der Vorstellung der Klägerin sollte die Geldanlage es ermöglichen, dass mit erwirtschafteten und regelmäßig ausgezahlten Erträgen zum Lebensunterhalt der Eltern beigetragen wird, ohne den eingezahlten Anlagebetrag zu mindern.

Nach der Überlassung von Werbeunterlagen und einer auf die Mutter der Klägerin ausgestellten Musterberechnung zu einem Anlagebetrag von 100.000,00 €, der ein Wertzuwachs des Anlagevermögens von jährlich 8,5 % zugrunde lag, unterzeichnete die Klägerin am 7. Mai 2002 den Antrag auf die Kapitallebensversicherung Wealthmaster Noble mit einem Einmalbeitrag von 200.000,00 € für den Pool 2000EINS, einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs. Nach dem von der Beklagten ausgestellten Versicherungsschein mit Versicherungsbeginn am 27. Mai 2002 und einer Policenlaufzeit von 10 Jahren sowie einer garantierten Mindesttodesfallleistung von 101 % des Rücknahmewertes von

Einheiten/Anteilen vereinbarten die Parteien für die Zeit vom 1. Juni 2003 bis 1. März 2012 regelmäßige vierteljährliche Auszahlungen zu je 3.750,00 € auf ein Konto der Mutter der Klägerin. Auf dem Versicherungsschein wird auch darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschein in Verbindung mit den Clerical Medical Wealthmaster Noble Policenbedingungen, BetrDG039, zu lesen ist. Zudem überließ die Beklagte der Klägerin die Verbraucherinformation zu der Versicherung und die Poolinformation zum Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2000EINS.

Die Beklagte übersandte der Klägerin jährlich Kontoauszüge, aus denen sich unter anderem der Wertzuwachs des Anlagevermögens und der jeweils aktuelle Vertragswert ergaben. Der deklarierte Wertzuwachs betrug für 2003 3 %, für 2004 1,5 % und für 2005 0,5 %; einen Fälligkeitsbonus gab in diesen Jahren nicht.

Da die deklarierten Wertzuwächse des Anlagebetrags nicht ausreichten, um die von der Beklagten ab Juni 2003 vorgenommenen vierteljährlichen Auszahlungen von 3.750,00 € zu finanzieren, wurden ergänzend Poolanteile der Klägerin verkauft. Dadurch sank der Vertragswert. Die Klägerin kündigte die Lebensversicherung mit Wirkung zum 5. Juli 2006. Der von der Beklagten ausgezahlte Rückkaufswert der Versicherung betrug 144.699,21 €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18. November 2009 beehrte die Klägerin von der Beklagten Schadenersatz wegen Verletzung von Aufklärungspflichten. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätte sie den Betrag von 200.000,00 € anderweitig angelegt. Nach ihrer Berechnung wäre der Anlagebetrag in diesem Fall bei gleichen vierteljährlichen Entnahmen von je 3.750,00 € zum Juli 2006 nur auf 192.719,32 € reduziert worden.

Die Klägerin, die den Zeugen [REDACTED] vor dem Landgericht Limburg (2 O 41/07) mit der Behauptung erfolgreich auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 46.804,60 € nebst Zinsen und vorgerichtliche Anwaltskosten in Anspruch nahm, der Zeuge habe sie im Vorfeld des Antrags auf die streitgegenständliche Kapitallebensversicherung Wealthmaster Noble fehlerhaft beraten, hat vorgetragen, sie habe dem Zeugen [REDACTED] mehrfach gesagt, sie suche im Hinblick auf das Nießbrauchsrecht ihrer Eltern an dem Anlagebetrag eine sichere Anlage, die Erträge erwirtschaftete, ohne den Kapitalstock anzutasten. Der Zeuge habe hin-

sichtlich der Kapitallebensversicherung der Beklagten Wealthmaster Noble mit Vergangenheitsrenditen von 12-30 % geworben und eine Rendite der streitgegenständlichen Anlage von 8-12 % als wahrscheinlich bezeichnet. Darüber hinaus habe er nur von unbedeutenden Gebühren gesprochen und weder Garantiekosten noch das sog. Glättungsverfahren erklärt. Wäre sie ordnungsgemäß aufgeklärt worden, hätte sie den Vertrag nicht geschlossen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 48.020,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit (Anmerkung: 11. Januar 2010) zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.513,28 € nebst Rechtshängigkeitszinsen hieraus zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und unter Hinweis auf ihre Policenbedingungen, die Verbraucherinformation und die Poolinformation eine falsche oder unvollständige Aufklärung der Klägerin verneint. Außerdem hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat durch Urteil vom 6. Januar 2011 die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Anspruch der Klägerin sei verjährt. Wegen der Einzelheiten wird auf Tatbestand und Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlichen Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Der Senat hat die Klägerin angehört und zum „Inhalt der Anlageberatung durch den Zeugen [REDACTED] die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] vernommen. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 12. September 2012 (Bl. 583 d.A.) und 12. Dezember 2012 (Bl. 612 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist überwiegend begründet. Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Anspruch nicht verjährt.

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben. Sie folgt sowohl aus Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b als auch aus Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 c EuGVVO (BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 - IV ZR 164/11, juris).

2. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch ergibt sich aus § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Beklagte hat in den Verhandlungen vor Abschluss des auf den Antrag der Klägerin vom 7. Mai 2002 zustande gekommenen Versicherungsvertrags (gemäß Versicherungsschein mit Versicherungsbeginn am 27. Mai 2002) ihre Aufklärungspflichten verletzt.

Dahinstehen kann, ob die vorvertraglich angenommene Durchschnittsrendite von 8,5 % unvertretbar war. Nach dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 286 ZPO) steht jedenfalls fest, dass die Beklagte über andere vertragserhebliche Umstände nicht pflichtgemäß aufgeklärt hat.

a) Der Abschluss der streitgegenständlichen kapitalbildenden Lebensversicherung stellt sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als Anlagegeschäft dar. Nach der von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bestätigten Behauptung der Klägerin ging es in den Gesprächen mit dem Zeugen [REDACTED] um den Erhalt des anzulegenden Kapitals zugunsten der Klägerin und ihrer Schwester, der Zeugin [REDACTED], und der Erwirtschaftung eines Ertrags zugunsten der Eltern der Klägerin. Gegenüber der damit verbundenen Renditeerwartung trat die Versicherung des Todesfallrisikos zurück.

Die Beklagte war daher nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Aufklärung bei Anlagegeschäften verpflichtet, die Klägerin oder deren Bevollmächtigte im Rahmen der Vertragsverhandlungen über alle Umstände verständlich und vollständig zu informieren, die für den Anlageentschluss von besonderer Bedeutung waren. Das gilt insbe-

sondere für die mit der Anlageform verbundenen Nachteile und Risiken (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – IV ZR 164/11, juris, Rn. 53).

Die europarechtlichen Bedenken der Beklagten sind unbegründet. Bei Anlagegeschäften steht das gesetzliche Leitbild vom einheitlichen Versicherungsvertrag (vgl. auch EuGH NJW 2012, 1709; BHGZ 164, 297) der Ausrichtung der Informationspflichten des Versicherers an der bei solchen Geschäften typischen Interessenlage nicht entgegen. Das Gebot, über die für den Anlageentschluss bedeutsamen Umstände verständlich und vollständig zu informieren, ist zudem mit den in Art. 12 (3) und Art. 13 (1) b der Richtlinie 2002/92 (ABL. L 9 vom 15. Januar 2003, juris) beschriebenen Pflichten des Versicherungsvermittlers, den Rat an den Kunden „der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen“ (Art. 12 (3) Satz 2 der Richtlinie) und ihn dabei „in klarer, genauer und verständlicher Form“ (Art. 13 (1) b der Richtlinie) zu informieren, ohne weiteres vereinbar.

b) Vertragserheblich waren die Bildung des geglätteten Wertzuwachses (vgl. z.B. 5.2.1 der Verbraucherinformation zum "Smoothing"), die poolübergreifende Reservebildung, die Größenordnung möglicher Marktpreisanpassungen (vgl. 1.3 der Policenbedingungen zur Marktpreisanpassung; auch 5.2.5 b der Verbraucherinformation) und die Kostenstruktur (Garantiekosten). Weder die als AGB in den Vertrag einbezogenen Policenbedingungen noch die Verbraucherinformation oder die Poolinformation enthalten nähere Erläuterungen dazu, in welchem Umfang hierdurch der Vertragswert oder die (teilweise) garantierte Rendite beeinflusst werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – IV ZR 164/11, juris).

Der Einwand der Beklagten, eine poolübergreifende Reservebildung in Form der Quersubventionierung gebe es nicht, ist nicht schlüssig. Denn sie trägt unter Beweisanztritt selbst vor, dass für die garantierten Leistungen auf poolübergreifende Reserven zurückgegriffen werden müsse, wenn die zunächst in Anspruch genommenen Reserven des jeweiligen Pools nicht ausreichen. Dass dies, so die Beklagte, bisher nur im geringen Umfang geschehen sein soll, ändert an der poolübergreifenden Sicherungsfunktion der Reserven nichts.

Durch die garantierten Wertzuwächse veranlasste Garantiekosten werden von der Beklagten in den zum Vertrag mit der Klägerin gehörenden Bedingungen und Informationen gleichfalls nicht dargestellt (vgl. dazu auch: KG Berlin, Urteil vom 13. April 2012 – 6 U 52/11, juris,

Rn. 102 bis 105). Erst in ihren im Jahre 2006 im Internet veröffentlichten "Grundsätze(n) und Usancen bei der Finanzverwaltung für den With-Profits-Fund" (Seite 23) geht sie darauf ein.

c) Die durch die Policenbedingungen, Verbraucherinformation und Poolinformation der Beklagten nicht erfolgte pflichtgemäße Aufklärung der Klägerin ist auch durch den Zeugen [REDACTED] in den vorvertraglichen Verhandlungen mit der Klägerin und der von der Klägerin mit der Prüfung des Angebots beauftragten Zeugin [REDACTED] nicht vorgenommen worden.

Einzelheiten zum Glättungsverfahren, insbesondere zum Umfang der Reservebildungen und den möglichen Auswirkungen auf die Höhe des garantierten Wertzuwachses hat der Zeuge nicht mitgeteilt. Die von ihm bekundete allgemein gehaltene Erklärung, dass in sehr guten Jahren ein Teil der Rendite abgeschöpft werde, um damit Reserven zu bilden, verdeutlicht zwar dessen Zweck und erweckte darüber hinaus den vordergründigen Eindruck, hierdurch zum Erreichen der in die Musterberechnung aufgenommenen Durchschnittsrendite von 8,5 % beizutragen. Eine genauere Vorstellung von den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Höhe des (garantierten) Wertzuwachses konnte sich damit aber nicht verbinden. Hinsichtlich der poolübergreifenden Reservebildung hat er angegeben, er könne heute nicht mehr sagen, ob das Glättungsverfahren – und die damit zusammenhängende Bildung von Reserven – poolübergreifend wirkte oder nur innerhalb eines Pools. Der Zeuge hat zwar ergänzend bekundet, er denke, dass er damals nähere Informationen dazu gehabt habe. Es ist indes weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die dem Zeugen überlassenen Informationen über das hinaus gegangen sein sollen, was die Policenbedingungen, die Verbraucherinformation, die Poolinformation und das Werbematerial der Beklagten zum geglätteten Wertzuwachs, zur poolübergreifenden Reservebildung, zu möglichen Marktpreis Anpassungen und zur Kostenstruktur damals beinhalteten. Diese sind, wie ausgeführt, hinsichtlich der genannten Punkte aber unzureichend.

3. Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass die Klägerin die Anlage auch dann gezeichnet hätte, wenn sie pflichtgemäß aufgeklärt worden wäre (vgl. dazu z.B.: BGH NJW 2012, 2427; Beschluss vom 20. November 2012 – XII ZR 444/11, juris, Rn. 8 und 9).

Der Beklagten ist zuzugeben, dass die Klägerin den Versicherungsvertrag in Kenntnis des allgemeinen Risikos schloss, das Anlageziel nicht zu erreichen. Die Abhängigkeit der erwarteten Rendite von den Entwicklungen der Aktien- und Rentenmärkte (vgl. 1.1 Verbraucherinformation) war der von der Klägerin mit der Prüfung des Angebots beauftragten Zeugin [REDACTED] nach deren Bekundungen im Termin am 12. Dezember 2012 durchaus bewusst. Das rechtfertigt jedoch nicht die Feststellung, dass die Klägerin eine pflichtgemäße Aufklärung der Zeugin [REDACTED] über alle vertragserheblichen Umstände nicht zum Anlass genommen hätte, wegen dadurch begründeter Zweifel an der Wahrscheinlichkeit eines kalkulierten Wertzuwachses auf den an die Beklagte gezahlten Einmalbetrag jedenfalls in Höhe der für die Eltern gedachten Entnahmen (von jährlich 7,5 % des eingezahlten Betrags) vom Versicherungsvertrag Abstand zu nehmen. Selbst wenn die Zeugin [REDACTED] nach der von ihr bekundeten Erklärung des Zeugen [REDACTED], Verwaltungsgebühren bräuchten sie nicht zu interessieren, weil die Anlage sie erwirtschaftete, nicht weiter nach Einzelheiten der Berechnung der Rendite fragte, ergibt sich daraus nicht, dass die Klägerin den Versicherungsantrag auch nach pflichtgemäßer Aufklärung über alle vertragserheblichen Umstände gestellt hätte. Die Tatsache, dass ein Anleger nicht von sich aus nach möglichen Umständen fragt, besagt nichts darüber, wie er sich im Fall einer ungefragten Offenlegung dieser Umstände verhalten hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2012 – XI ZR 444/11, a.a.O.). Zudem soll die Erfüllung der Informationspflicht die - werbewirksam - in den Vordergrund gestellte Renditeprognose für den Anleger überprüfbar machen. Dazu gehört eine verständliche und vollständige Mitteilung aller maßgeblichen Umstände. Erst dann ist der Anlageinteressent zur sachgerechten Beurteilung der Anlagerisiken in der Lage. Die Reduzierung seines Interesses allein auf die Angabe der Rendite würde seinem Informationsbedürfnis in der Regel nicht gerecht.

Der von der Zeugin [REDACTED] bekundete Umstand, dass sie die beim Vertragsabschluss übergebenen Unterlagen nicht im Einzelnen gelesen hat, ist ebenfalls kein erhebliches Anzeichen dafür, dass vertragserhebliche Gesichtspunkte wie das Glättungsverfahren, die poolübergreifende Reservebildung, die Größenordnung möglicher Marktpreisadjustierungen und die Kostenstruktur für die Anlageentscheidung unwesentlich waren. Die Zeugin hat ihre lediglich oberflächliche Lektüre der übergebenen Unterlagen nämlich damit begründet, dass sie sich darauf verlassen habe, was mündlich vereinbart worden sei, mithin was der Zeuge [REDACTED] zu der angebotenen Geldanlage gesagt habe.

4. Das Verschulden der Beklagten wird nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Sie hat nicht schlüssig vorgebracht, dass sie kein Verschulden trifft (zum Entlastungsbeweis: BGH NJW 2011, 3229, juris Rn. 11).

5. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Klägerin auch ein Schaden entstanden.

a) Dieser liegt in der Belastung mit einem für die Klägerin nachteiligen Vertrag. Auf dessen Werthaltigkeit kommt es nicht an. Grund für die Haftung der Beklagten ist vielmehr der Eingriff in das Recht der Klägerin, zutreffend informiert über die Verwendung ihres – noch mit einem Nießbrauch ihrer Eltern belasteten – Vermögens selbst zu bestimmen und sich für oder gegen die Anlage zu entscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 23. März 2012 – II ZR 75/10, juris Rn. 24; vgl. auch BGH, Urteil vom 11. Juni 2012 – IV ZR 164/11, a.a.O., Rn. 64).

b) Die Berechnung des mit der Klage geltend gemachten Vermögensschadens greift die Beklagte nicht an.

Zu evtl. Steuervorteilen braucht die Klägerin nicht weiter vortragen. Aufgrund der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise (§ 287 ZPO) sind erzielte Steuervorteile nur dann anzurechnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anleger derart außergewöhnliche Steuervorteile erzielt, dass es unbillig wäre, ihm diese zu belassen. Solche außergewöhnlichen Vorteile der Klägerin hat die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2012 – II ZR 75/10, juris Rn. 45) nicht vorgebracht.

Die Entscheidung über die Verzugszinsen beruht auf § 291 BGB.

6. Die Verjährungseinrede steht dem Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht entgegen.

§ 12 Abs. 1 VVG a.F. ist nicht einschlägig, da es nicht um erfüllungsähnliche Ansprüche geht; die Klägerin will so gestellt werden, als hätte sie den Vertrag nicht geschlossen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – IV ZR 164/11, a.a.O., Rn. 68).

Die Regelverjährung von drei Jahren (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) beginnt mit der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der Umstände, aus denen sich die Pflichtverletzung zur Aufklärung ergibt. Dabei ist getrennt nach den festgestellten Pflichtverletzungen zu urteilen, auch wenn sie in denselben Schaden, hier in den Erwerb einer Kapitalanlage münden (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 71; Urteil vom 11. Juli 2012 – IV ZR 286/10, juris, Rn. 34).

Dahinstehen kann, ob die jährlich übersandten Kontoauszüge die Kenntnis von Pflichtverletzungen hinsichtlich der vom Zeugen [REDACTED] mitgeteilten Renditeerwartung vermitteln konnten oder der Klägerin insoweit grob fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen werden müsste. Daraus ergibt sich jedenfalls keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Pflichtverletzungen, die aus der unterlassenen Aufklärung über die Verwaltung der Beiträge, die poolübergreifende Reservebildung oder die Größenordnung möglicher Marktpreisadjustierungen resultieren (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – IV ZR 164/11, a.a.O., Rn. 74 und Urteil vom 11. Juli 2012 – IV ZR 286/10, a.a.O., Rn. 34). Es steht insbesondere nicht fest, dass die Klägerin bereits im Jahre 2006 die von der Beklagten veröffentlichten "Grundsätze und Usancen bei der Finanzverwaltung für den With-Profits-Fund" zur Kenntnis nahm und daraus auf die streitgegenständlichen Pflichtverletzungen der Beklagten schließen musste. Der Klägerin ist auch keine grob fahrlässige Unkenntnis im Sinn des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorzuwerfen, wenn sie von der Veröffentlichung der Beklagten im Jahre 2006 wusste und deren Lektüre – oder die Lektüre von sonstigen Unterlagen – unterließ (vgl. BGH VersR 2011, 1575 m.w.N.).

7. Die von der Klägerin noch geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind Teil des von der Beklagten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzenden Schadens. Ihr steht jedoch nur ein Freistellungsanspruch zu, weil sie die bestrittene Zahlung der Rechtsanwaltskosten nicht nachgewiesen hat.

Die Freistellungsverpflichtung besteht allerdings nicht in der von der Klägerin angegebenen Höhe von 2.513,28 €, sondern nur in Höhe von 1.641,96 €. Die Klägerin hat nicht substantiiert dargetan, dass der in die Berechnung der Rechtsanwaltskosten eingestellte Gebührensatz von 2,0 vorliegend angemessen ist. Nach VV Nr. 2300 ist die Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 nur gerechtfertigt, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war

(vgl. dazu auch: BGH NJW 2012, 2813). Vortrag dazu hat die Klägerin nicht gehalten. Der vorliegende Rechtsstreit begründet auch keinen dahingehenden Anschein. Es ist offenkundig, dass es zahlreiche ähnliche Verfahren gibt und die Prozessbevollmächtigten der Klägerin in solchen Verfahren für andere Klageparteien tätig gewesen sind (vgl. z.B.: www.witt-rechtsanwaelte.de/themengebiete/europlan/europlan.html). Danach steht nicht fest, dass die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts der Klägerin gerade im hier gegebenen Fall umfangreich oder schwierig war. An vorgerichtlichen Schreiben ihres Rechtsanwalts hat die Klägerin nur die Zahlungsaufforderung vom 18. November 2009 vorgelegt. Bei einem Gebührensatz von 1,3 und einem Gegenstandswert bis 50.000,00 € ergibt sich eine Kostenforderung von 1.641,96 € ($1.046,00 \text{ €} \times 1,3 + 20,00 \text{ €} \times 19 \%$).

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, Satz 1, 711 ZPO.

9. Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen hierfür (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht vorliegen. Die im Rechtsstreit erheblichen und streitigen Rechtsfragen sind zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden (vgl. die Urteil des BGH vom 11. Juli 2012 in den Verfahren IV ZR 164/11, IV ZR 151/11, IV ZR 122/11, IV ZR 286/10 und IV ZR 271/10, jeweils juris). Im Übrigen beruht die Entscheidung auf den Umständen des Einzelfalls.

Geisert
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Zweig
Richter
am Amtsgericht

Klüber
Richter
am Oberlandesgericht